

Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren durch den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Schwarzenbek vom 15. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) und der §§ 1, 2, 4, 5, 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) sowie der §§ 9, 10, 11, 13, 17 und 18 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 105) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2014 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebährentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Schwarzenbek (Eigenbetrieb Abwasser) in Selbstverwaltungsangelegenheiten (öffentliche Abwasserentsorgung), die von der / dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr / ihm im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebährensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen und Gebährenermäßigung

- (1) Gebührenfrei sind
 1. mündliche Auskünfte,
 2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens eine Gegenleistung nicht erfordern,
 3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
 4. Leistungen, die die Stadt in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
 5. Gebährenscheidungen.
- (2) Auf Antrag kann eine Gebährenermäßigung oder Gebährenbefreiung

gewährt werden, wenn im Einzelfall ein Verwaltungshandeln im öffentlichen Interesse geschieht.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. Die Behörden des Bundes und der Länder sowie die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigungen) nachzuweisen.
 3. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen. Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nicht für Leistungen nach der Tarifstelle (Arbeiten an Entwässerungsanlagen) der Anlage zur Satzung.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Zeitaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Bereiche und Stellen für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Amtshandlungen, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung
 1. der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und

2. des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

Im Anwendungsbereich der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/ EG vom 12.12.2006, Amtsblatt L 376 vom 27.12.2006) findet Satz 1 Nr. 1. keine Anwendung.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet worden ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird

oder

3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 EURO errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide wird nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

§ 6 Gebührenpflichtige/r

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst oder wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) In Abweichung von Abs. 3 kann die Gebühr auch schon vor der Vornahme der Amtshandlung gefordert werden. Im Übrigen kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die/Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Schwarzenbek (Eigenbetrieb Abwasser) berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LD SG) in der jeweils geltenden Fassung aus folgenden Datenquellen zu erheben und weiterzuverarbeiten:

1. Angaben der Gebührenpflichtigen
2. Einwohnermeldedaten
3. Gewerbesteuerkartei
4. Angaben aus Steuerakten
5. Angaben aus Bauakten

(2) Die Stadt Schwarzenbek (Eigenbetrieb Abwasser) ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührensschuldner mit denen für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Soweit die Gebührenerhebung nicht Bestandteil eines zu archivierenden Vorgangs ist, werden die Daten unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens gelöscht bzw. vernichtet.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Schwarzenbek vom 5.11.2008 außer Kraft.

(2) Soweit Gebührenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, dürfen Gebührenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schwarzenbek, den 15. Dezember 2014

Stadt Schwarzenbek
Die Bürgermeisterin

gez. Ute Borchers-Seelig

(L.S.)

Ute Borchers-Seelig

Amtliche Bekanntmachung erfolgte am 23.12.2014 im Schwarzenbeker Anzeiger!

Gebührentabelle

Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren durch den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Schwarzenbek

Die Stadt Schwarzenbek erhebt für folgende Amtshandlungen Gebühren:

1) Genehmigung einer Grundstückabwasser- oder Entwässerungsanlage einschließlich Abnahme (§ 13 AAS)	30,00€ - 500,00€
2) Erneuerungs-, Änderungsgenehmigung von Grundstücksabwasser- und Entwässerungsanlagen, Bearbeitung von Änderungsanträgen, Verlängerung von Entwässerungsgenehmigungen u. ä.	30,00€ - 150,00€
3) Besondere Verwaltungsaufwendungen bei Herstellung eines Grundstückanschlusses mit Kostenerstattung	30,00€ - 150,00€
4) Beratung, Genehmigung und Abnahme für befristete Einleitungen, Beprobung und Untersuchung	10,00€ - 100,00€
5) für die durch Einleiter verschuldete, zusätzlich erforderliche Beprobung und Untersuchung des Abwassers	30,00€ - 150,00€
6) Berücksichtigung eines Nebenzählers (z.B. Garten-Wasserzähler) – je Zähler und Jahr bzw. Abrechnung Abnahme des Nebenzählers	3,00€ 23,80€
7) schriftliche Auskünfte über Anschlusskostenbeiträge	10,00€ - 25,00€
8) schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss oder weiteren Anschluss an die Kanalisation	10,00€ - 50,00€
9) Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht	5,00€ - 10,00€
10)Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides, Druckstücke von Satzungen	5,00€ - 30,00€
11)Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides: Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist.	bis ½ der Gebühr
12)Zurverfügungstellung von Informationen mit besonderer Erläuterung der Verwaltungsvorgänge, Erstellung von Abschriften und Ausdrucken, schriftliche Auskünfte und sonstige Leistungen, die	10,00€ - 100,00€

nicht in der Gebührentabelle erfasst sind

13) Fotokopien von Verwaltungsvorgängen:

DIN A 4 pro Seite 0,50€

DIN A 3 pro Seite 0,80€

Für Farbkopien wird die doppelte Gebühr erhoben.

Ausdrucke aus dem Plotter:

DIN A 0 pro Seite 12,00€

DIN A 1 pro Seite 8,00€

DIN A 2 pro Seite 5,00€

Für Ausdrucke auf besonderem Material und Farbplotts wird die doppelte Gebühr erhoben.